



Gebührenordnung

der Ärztekammer Bremen

vom 24. September 2001

Gültig ab 1. Januar 2002

beschlossen von der Delegiertenversammlung am 24. September 2001, genehmigt von der Aufsichtsbehörde am 5. November 2001, zuletzt geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 26. September 2011, ABl. vom 11. Januar 2012, S. 7.

Aufgrund des § 6 Abs. 3 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgewerkschaft der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz - HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 2000 (Brem.GBl. S. 9) in Verbindung mit § 18 Abs. 2 der Satzung der Ärztekammer Bremen vom 21. April 1997 (Brem.ABl. S. 347), zuletzt geändert am 5. März 2001 (Brem.ABl. S. 463), hat die Delegiertenversammlung der Ärztekammer Bremen am 24. September 2001 folgende Gebührenordnung der Ärztekammer Bremen beschlossen, die am 1. Januar 2002 in Kraft tritt:

I. Allgemeine Gebühren

- | | |
|--|---------------|
| 1. Ausstellung von Bescheinigungen
(z.B. EU-Apostille, Gleichwertigkeitsbescheinigungen) | 25 € |
| 2. Zweitausfertigung von Urkunden | 25 € |
| 3. Nutzung eines Raumes in der Ärztekammer, wenn von den Teilnehmern ein finanzieller Beitrag verlangt wird oder ein gebuchter Raum unabgemeldet nicht in Anspruch genommen worden ist | 50 -
100 € |
| 4. Bestätigung der Kammermitgliedschaft und der ärztlichen Unterschrift | 10 € |

II. Prüfung von Anträgen auf Genehmigung zur Durchführung künstlicher Befruchtungen gemäß § 121a SGB V

- | | |
|--|-------|
| vom antragstellenden Arzt zu entrichtende Gebühr | 250 € |
|--|-------|

III. Berufsausbildung Medizinische Fachangestellte

- | | |
|---|-------|
| 1. Ausbildungskostenumlage für Arzthelferinnen, die nicht bei einem niedergelassenen Arzt ausgebildet werden, der zur allgemeinen Ausbildungskostenumlage herangezogen wird, pro Jahr | 150 € |
| 2. Gebühr für die Zwischenprüfung | 25 € |
| 3. Gebühr für die Abschluß-/Wiederholungsprüfung | 50 € |

IV. Akademie für Fort- und Weiterbildung

- | | |
|---|-------------|
| 1. Fortbildungsveranstaltungen der Kammer
Rahmengebühr | bis 1.000 € |
| 2. bei mehrtägigen Veranstaltungen | bis 2.500 € |
| 3. Anerkennung von kostenpflichtigen | |

- | | |
|---|--------------|
| und/oder gesponserten Fortbildungsveranstaltungen (Präsenzveranstaltungen) | 50 - 800 €€ |
| 4. Strukturierte interaktive Fortbildungen über Printmedien, Online-Medien und audiovisuelle Medien mit nachgewiesener Qualifizierung und Auswertung des Lernerfolgs in Schriftform
je nach Verwaltungsaufwand | 100-1000 € |
| 4. Bescheinigung von Fortbildungspunkten für einzelne Kalenderjahre | 50 € |
| 5. Nutzung eines Raumes im Fortbildungszentrum der Ärztekammer Bremen
-bei einer Veranstaltungsdauer von bis zu vier Stunden | 50 € |
| -bei einer Veranstaltungsdauer von vier Stunden bis zu einem Tag | 150 € |
| - Mehraufwandsentschädigung bei Veranstaltungen mit mehr als 30 Personen | 50-
100 € |
| 6. Akkreditierung von Veranstaltern | 1000 € |

V. Qualitätssicherung

- | | |
|---|-------|
| 1. Prüfung zur Qualitätssicherung der medizinischen Strahlenanwendung nach § 83 Abs.1 Strahlenschutz-Verordnung | |
| 1.1 für Untersuchung mit offenen radioaktiven Stoffen | |
| 1.1.1 unter Anwendung eines geeigneten Gerätes zur Erstellung ausschließlich planbarer Szintigramme | 550 € |
| 1.1.2 unter Anwendung einer Einkopf-Gammakamera mit einem Detektorkopf | |
| 1.1.2.1 zur Erstellung von Einzel-Photonen-Emissionstomogrammen (SPECT) oder Ganzkörperszintigrammen | 650 € |

<p>1.1.2.2 zur Erstellung von Einzel-Photonen-Emissionstomogrammen (SPECT) oder Ganzkörper-szintigrammen mit der Möglichkeit zur Transmissionsmessung durch umschlossene radioaktive Quellen oder einen in das Gerät integrierten Computertomographen 750 €</p> <p>1.1.3 unter Anwendung einer Gammakamera mit mehr als einem Detektorkopf für den ersten Detektorkopf Gebühr nach Pos. 1.1.2.1 oder Pos. 1.1.2.2 für jeden weiteren Detektorkopf 50 €</p> <p>1.1.4 unter Anwendung eines Positronen-Emissionstomographen (PET) 850 €</p> <p>1.1.5 unter Anwendung eines Positronen-Emissionstomographen mit in das Gerät integriertem Computertomographen zur Transmissionsmessung (PET/CT) 950 €</p> <p>1.1.6 unter Anwendung einer Gammasonde, eines Bohrlochs oder eines vergleichbaren Gerätes oder unter Verwendung eines Aktivimeters je überprüfetes Gerät 350 €</p> <p>1.2 für Behandlungen mit offenen radioaktiven Stoffen</p> <p>1.2.1 bei ausschließlich ambulant durchgeführter Therapie je angewandtem Behandlungsverfahren 300 €</p> <p>1.2.2 bei stationär durchgeführter Therapie je angewandtem Behandlungsverfahren 550 €</p> <p>1.3. für die Anwendung in der Teletherapie</p> <p>1.3.1 unter Anwendung eines Linearbeschleunigers oder eines vergleichbaren Gerätes für die Hochvolt-Radiotherapie</p> <p>1.3.1.1 für den ersten Linearbeschleuniger oder das erste vergleichbare Gerät für die Hochvolt-Radiotherapie 2500 €</p> <p>1.3.1.2 für jeden weiteren Linearbeschleunigers oder jedes weitere vergleichbare Gerät für die Hochvolt-Radiotherapie 500 €</p> <p>1.3.2 unter Anwendung spezieller Techniken oder spezieller Verfahren, die einen zusätzlichen Prüfungsaufwand bedeuten Gebühr nach Pos.1.3.1 zuzüglich 300 €</p>	<p>1.4 Prüfung der Qualitätssicherung bei der Strahlenanwendung in der Brachytherapie 2500 €</p> <p>Anmerkung zu Position 1.4: Die Gebühr reduziert sich auf 500 €, wenn an einem Standort Strahlenanwendung in der Brachytherapie zusätzlich Strahlenanwendung in der Teletherapie betrieben wird und die Prüfung der Qualitätssicherung für die Strahlenanwendung in der Brachytherapie gleichzeitig mit der Prüfung der Qualitätssicherung für die Strahlenanwendung in der Teletherapie erfolgt.</p> <p>1.5 Nachforderung bei unvollständigen Unterlagen (§ 83 Abs. 4) oder Aufzeichnungen (§ 83 Abs. 5) für jedes geprüfte Gerät 50 €</p> <p>2. Prüfung der Qualitätssicherung von Röntgeneinrichtungen zur Untersuchung von Menschen nach 17a Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 16 Röntgenverordnung</p> <p>2.1 einer Röntgeneinrichtung mit einem Anwendungsgerät ohne Bilddokumentationsmöglichkeit (Durchleuchtungsgerät) 250 €</p> <p>2.2 einer Röntgeneinrichtung mit einem Anwendungsgerät mit Bilddokumentationsmöglichkeit - ausgenommen universell einsetzbarer C- und U-Bogen-Geräte -</p> <p>2.2.1 mit analogem Bildempfänger 300 €</p> <p>2.2.2 mit analogem Bildempfänger als Kombinationsgerät mit Durchleuchtungseinrichtung 350 €</p> <p>2.2.3 mit digitalem Bildempfänger 350 €</p> <p>2.2.4 mit digitalem Bildempfänger als Kombinationsgerät mit Durchleuchtungseinrichtung 400 €</p> <p>2.3 einer Röntgeneinrichtung mit zwei Anwendungsgeräten mit Bilddokumentationsmöglichkeit einschließlich universell einsetzbarer C- und U-Bogen-Geräte</p> <p>2.3.1 mit analogem Bildempfänger 400 €</p> <p>2.3.2 mit analogem Bildempfänger als Kombinationsgerät mit Durchleuchtungseinrichtung 450 €</p> <p>2.3.3 mit digitalem Bildempfänger 450 €</p>
---	--

2.3.4	mit digitalem Bildempfänger als Kombinationsgerät mit Durchleuchtungseinrichtung	500 €
2.4	einer Röntgeneinrichtung mit mehr als zwei Anwendungsgeräten	
	für die ersten zwei Anwendungsgeräte zusammen Gebühr nach Pos. 2.3	
	für jedes weitere Anwendungsgerät	75 €
2.5	einer Röntgeneinrichtung zur Durchführung von Mammographien	
2.5.1	mit analogem Bildempfänger	400 €
2.5.2	mit digitalem Bildempfänger	450 €
2.6	einer Röntgeneinrichtung zur Durchführung von Computertomographien, Cardangiographien, Volumetomographien, Tomosynthese-Darstellungen, Angiographien, digitalen Subtraktionsangiographien oder anderen Katheteruntersuchungen unter Röntgendurchleuchtung	500 €

Anmerkung zu den Positionen 2.1 bis 2.6:

Handelt es sich bei der Röntgeneinrichtung um eine teleradiologische Röntgeneinrichtung, so erhöht sich die Gebühr um 200 €.

3.	Prüfung der Qualitätssicherung bei Röntgeneinrichtungen zur Behandlung von Menschen § 17 a Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 17	400 €
4.	Aufzeichnungen nach § 16 oder § 17 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 17 a Abs. 4	
4.1	Nachforderung bei unvollständigen Aufzeichnungen oder Unterlagen je geprüfter Röntgeneinrichtung	50 bis 300 €
4.2	Zuordnung ungeordneter Aufzeichnungen oder Unterlagen je geprüfter Röntgeneinrichtung	50 bis 300 €

Anmerkung zu Position 4: Es ist ausschließlich das Maß des Verwaltungsaufwands zu berücksichtigen.

VI. Ethikkommission der Ärztekammer Bremen

Gemäß § 11 der Satzung der Ethikkommission der Ärztekammer Bremen beträgt die Rahmengebühr

25 bis
1.000 €

VII. Schlichtungsausschuss der Ärztekammer Bremen

Gemäß § 6 der Schlichtungsordnung der Ärztekammer Bremen beträgt die Gebühr pro Verfahren bis zu

150 €

VIII. Mahngebühren

Nach einer ersten Erinnerung erfolgt eine Mahnung, für die eine Gebühr erhoben wird von

15 €

Antrag auf Vollstreckung

25 €

IX. Fachkunden und Ermächtigungen nach der Röntgen- und Strahlenschutzverordnung

Erteilung von Fachkunden nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a der Röntgenverordnung und §§ 6 Abs. 2 und 19 Abs. 2 der Strahlenschutzverordnung sowie Bescheinigung von Kenntnissen nach § 23 Nr. 4 der Röntgenverordnung

40 €

Ermächtigung nach § 41 der Röntgenverordnung und § 71 der Strahlenschutzverordnung

130 €

X. Weiterbildung

Zulassung von Weiterbildungsstätten

1. Erstmalige Zulassung und Fortschreibung der Zulassung einer Weiterbildungsstätte in einer Einrichtung der Hochschule, im Krankenhaus, in einem Institut oder in einer anderen Einrichtung

500 €

2. Anerkennung von Weiterbildungsbezeichnungen

Verfahren zur Anerkennung einer Zusatzbezeichnung

150 €

Wiederholungsgebühr 100 €

XI. Prüfung der Gleichwertigkeit des Kenntnisstandes nach § 3 Abs. 2 BÄO

1. Verfahren zur Prüfung der Gleichwertigkeit des Kenntnisstandes nach § 3 Abs. 2 Bundesärzteordnung 400 €

2. Verfahren zur Wiederholungsprüfung 300 €

XII. Erteilung eines Zeugnisses „Fachärztin für Allgemeinmedizin“ oder „Facharzt für Allgemeinmedizin“ nach § 43 a Heilberufsgesetz

Erteilung eines Zeugnisses „Fachärztin für Allgemeinmedizin“ oder „Facharzt für Allgemeinmedizin“ nach § 43 a Heilberufsgesetz

40 €

XIII. Widersprüche

Erfolgreiche Durchführung von Widerspruchsverfahren 100 €